



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

133. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 10. September 2007

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Erweiterung des Beobachtungsgebietes

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Erweiterung des Beobachtungsgebietes

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruches der Blauzungenkrankheit in Zeil am Main im Landkreis Haßberge in Unterfranken und den daraus resultierenden Restriktionsgebieten (150 km Zone) wird Folgendes angeordnet:

1.1

Im Landkreis Dillingen a. d. Donau wird zusätzlich zu den in Ziffer 1.2 der Allgemeinverfügung vom 31. August 2007 aufgeführten Städten und Gemeinden die Gemeindefläche der unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Gemeinde zum Restriktionsgebiet (Beobachtungsgebiet) erklärt.

1.2

Blindheim

1.3

Wer im Restriktionsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehegewild (Dam-, Reh- und Rotwild) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich dem

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, - Fachbereich 23 Veterinärwesen -,
Große Allee 24,
89407 Dillingen a. d. Donau

anzuzeigen, **sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.**

1.4

Lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet heraus verbracht werden, **es sei denn die in Ziffer 1.5 genannten Vorgaben werden eingehalten.**

Daneben kann im Einzelfall das Landratsamt Dillingen a. d. Donau Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen (siehe Hinweise).

1.5

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BlauzungenSchV i. V. m. Anhang II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG dürfen empfängliche Zucht- und Nutztiere **im Alter von über 30 Tagen** entgegen der Ziffer 1.4 aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete verbracht werden, wenn diese Tiere

- mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt worden sind **oder**
- die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Culicoidenbefall geschützt und einmal **serologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) **oder**
- die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Culicoidenbefall geschützt und einmal **virologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) **und**
- auf dem Transport vor Culicoiden geschützt werden.

1.6

Das Verbringen von nach dem 01.05.2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet heraus ist verboten.

Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit

- a) der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
- b) die Eizellen oder Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.

1.7

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das Restriktionsgebiet nur verbracht werden, soweit vor der Beförderung die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid behandelt worden sind.

Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.

1.8

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
2. die zuständigen Behörden des Durchfuhr und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt haben und
3. die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
 - a) Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
 - b) Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
 - c) Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleiten, mit folgendem Vermerk versehen sind: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (*Name des Erzeugnisses*) am (*Datum*) um (*Uhrzeit*) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. und deren Unterpunkte wird angeordnet.

3.

Kosten werden nicht erhoben.

4.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgemacht.

Hinweise

1.

Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude des Landratsamts Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, eingesehen werden.

2.

Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.

3.

Die **zuständige Veterinärbehörde kann** in folgenden Fällen **Ausnahmen** vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.4 erteilen:

3.1

bei **Tieren im Alter von < 30 Tagen** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BlauzungenSchV):

- am Tag des Verbringens weisen die Tiere keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit auf,
- die für den Bestimmungsort zuständige Behörde hat der Verbringung zugestimmt,
- die Tiere sind 7 Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden,
 - es sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

3.2

das Verbringen von **Schlachttieren** aus dem Beobachtungsgebiet zur **unmittelbaren Schlachtung** in freie Gebiete ist gem. § 2 Abs. 4 BlauzungenSchV möglich, wenn

- die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
- die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden,
- die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für die Versendung zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
 - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt.
- **Schlachtiertransporte können beim Veterinäramt, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr angemeldet werden.**

Die Meldungen sind mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Transporttermin vorzunehmen, für Montag spätestens am vorhergehenden Donnerstag.

3.3

das **Verbringen von Schafherden** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 a BlauzungenSchV) ist mit Genehmigung möglich, wenn

- die für den Versendungsort zuständige Behörde das Verbringen genehmigt und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat,
- die Tiere der Herde vor dem Verbringen einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind,
- im Rahmen der ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind,
- die Tiere der Herde 8 Tage vor einer tierärztlichen klinischen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind,
- die Herde nach der ersten klinischen Untersuchung stichprobenartig serologisch negativ auf BTV untersucht worden ist (Stichprobengröße: Wahrscheinlichkeit BTV zu finden muss 95 % bei 1 % Prävalenzschwelle sein) **und**
- die Tiere nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Serologie und frühestens 8 Tage nach der ersten klinischen Untersuchung erneut klinisch tierärztlich auf BT untersucht worden sind, ohne dass Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind.

Das Verbringen der Herde hat unverzüglich nach Abschluss der zweiten klinischen Untersuchung zu erfolgen.

3.4

Die zur vorbeugenden Behandlung der Tiere notwendigen Medikamente sind beim Hoftierarzt erhältlich.

4.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 8 BlauzungenV geahndet werden.

Dillingen a. d. Donau, den 10.09.2007
Landratsamt Dillingen a. d. Donau

gez.

Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 10. September 2007
Leo Schrell, Landrat